Begründung

für den Entwurf des 2. Änderungsplans zum Bebauungsplan der Gemeinde Handorf Nr. 1 " Dorbaum ".

In dem vom Regierungspräsidenten am 6. 3. 1967 genehmigten und am 19. 4. 1967 in Kraft getretenen Bebauungsplan der Gemeinde Handorf Nr. 1 " Dorbaum " sind östlich der Straße Nieland verschiedene Grundstücke der landwirtschaftlichen Besitzung Wapelhorst erfaßt. Sie sollen nach den genehmigten Planfestsetzungen für eine überwiegend 1-geschossige Wohnbebauung genutzt werden. Eine Fläche von ca. 5.1oo qm ist als Kinderspielplatz ausgewiesen.

Der genehmigte Bebauungsplan läßt sowohl in der vorgesehenen Straßenführung als auch in der Anordnung der überbaubaren Flächen den z. T. erhaltenswerten Gebäudebestand unberücksichtigt. Die sehr großzügig bemessene Fläche des Kinderspielplatzes besitzt nur von einer Seite (Osten) einen Zugang. Beides hat sich als nachteilig erwiesen.

Es ist nunmehr beabsichtigt, im Rahmen einer 2. Änderung des Bebauungsplans günstigere Erschließungs- und Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Deshalb wurde die von der Straße Nieland abzweigende Stichstraße an die Südseite der Gebäude Wapelhorst verlegt. Im nördlichen und östlichen Bereich der Grundstücke sind anstelle von Bungalow-Bauten 4 2-geschossige Wohnblöcke vorgesehen, die sich in die vorhandene 2-geschossige Bebauung gut einpassen. Südlich der Stichstraße sollen freistehende 1-geschossige Wohnhäuser mit 25 - 3o° Dachneigung errichtet werden.

In Anbetracht der sehr massierten Bebauung dieses Ortsteiles wird die Einrichtung eines von der evgl. Kirchengemeinde betriebenen Kindergartens erforderlich. Diesem Bedürfnis soll durch die Ausweisung einer ca. 2.ooo qm großen Gemeinbedarfsfläche Rechnung getragen werden. Der Kinderspielplatz wurde entsprechend dem tatsächlichen Bedarf auf ca. 1.75o qm verkleinert. Sowohl die Gemeinbedarfsfläche als auch der Kinderspielplatz besitzen jetzt die notwendigen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten.

Die vorstehend beschriebenen Planänderungen führen nicht zu einer Erhöhung des gemeindlichen Erschließungsaufwandes. Evtl. Mehrkosten werden nach Maßgabe der abzuschließenden Verträge von den künftigen Bauherrn zu tragen sein.

Münster, den 24. 7. 1969

A m t St. M a u r i t z
Der Amtsdirektor
- Bauamt -
Im Auftrage
(Plagemann)
Amtsbaurat

GEMEINDE HANDORF 4 LANDKREIS MÜNSTER

Gemeinde H a n d o r f
Der Gemeindedirektor
(Bücker)
Amtsdirektor

Die umstehende Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des 2. Änderungsplanes zum Bebauungsplan der Gemeinde Handorf Nr. 1 "Dorbaum" entsprechend dem Beschluß des Rates der Gemeinde Handorf vom 31. 7. 1969 gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 29. 12. 1969 bis einschl. 30. 1. 1970 während der Dienststunden im Amtsgebäude St. Mauritz, Münster, Verspoel 12, sowie in der Wohnung des Bürgermeisters Franz Reuter in Handorf, Am Merschkamp 1, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Der Änderungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Gemeinde Handorf vom 7. 4. 1970 als Ortssatzung erlassen worden.

Handorf, den 7. 4. 1970

(Reuter)	(Bohm)	(Riesmann)
Bürgermeister	Gemeindevertreter	Schriftführer